

**Gesetz
über das Zuger Kantonsspital¹⁾**

vom 25. März 1999²⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,
beschliesst:*

§ 1

Zweck

¹⁾ Das Zuger Kantonsspital¹⁾ dient der akutmedizinischen Schwerpunktversorgung der Bevölkerung des Kantons Zug.

²⁾ Es stellt insbesondere auch die Versorgung in den Bereichen der Notfallbehandlung und Intensivpflege sicher.

³⁾ Für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Zug besteht im Rahmen des vom Regierungsrat festgelegten Leistungsprogramms eine Aufnahmepflicht, wobei Notfälle den Vorrang haben.

⁴⁾ Es bietet Ausbildungsplätze an für Assistenzärzte und -ärztinnen, Medizinstudenten und -studentinnen, Lernende in der Gesundheits- und Krankenpflege und für andere Spitalberufe.

§ 2

Standort

Das Zuger Kantonsspital¹⁾ befindet sich beim heutigen Spital und Pflegezentrum Baar.

¹⁾ Fassung gemäss § 70 GesG vom 30. Okt. 2008 (GS 30, 1); in Kraft am 1. März 2009.

²⁾ GS 26, 467

³⁾ BGS 111.1

826.12

§ 3

Anlagen und Eigentum

¹ Bauherr des Zuger Kantonsspital¹⁾ ist der Kanton.

² Der Neubau steht im Eigentum des Kantons.

§ 4

Kapazität

¹ Die räumliche Kapazität des Zuger Kantonsspital¹⁾ ist darauf auszurichten, dass es in den Jahren nach 2004 die ambulante und stationäre Spitalbehandlung der Bevölkerung des Kantons Zug gemäss § 1 dieses Gesetzes und entsprechend den Vorgaben der Spitalliste sicherstellen kann.

² Optionen für Struktur- und Kapazitätsanpassungen sind vorzusehen.

§ 5

Betriebsgesellschaft

¹ Das Zuger Kantonsspital¹⁾ wird durch eine Betriebsgesellschaft in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft geführt.

² Der Kanton hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Betriebsgesellschaft.

§ 6

Rechtsbeziehungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft und den Patientinnen und Patienten sowie zwischen der Betriebsgesellschaft und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richten sich nach Schweizerischem Obligationenrecht²⁾.

§ 7

Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über das Kantonsspital vom 27. August 1998³⁾ wird mit Inbetriebnahme des Zuger Kantonsspital¹⁾ aufgehoben. Der Regierungsrat bestimmt den genauen Zeitpunkt.⁴⁾

² § 5 Abs. 4 des Verantwortlichkeitsgesetzes⁵⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss § 70 GesG vom 30. Okt. 2008 (GS 30, 1); in Kraft am 1. März 2009.

²⁾ SR 220

³⁾ GS 26, 279

⁴⁾ Auf den 31. Dezember 2008 aufgehoben durch RRB vom 30. Mai 2008.

⁵⁾ GS 21, 451 (BGS 154.11)

§ 8

Auflösung der Anstalt Kantonsspital

Mit der Aufhebung des Gesetzes über das Kantonsspital vom 27. August 1998¹⁾ wird das Kantonsspital als selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt aufgelöst. Aktiven und Passiven der Anstalt gehen zu diesem Zeitpunkt auf den Kanton über.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft²⁾.

¹⁾ GS 26, 279; BGS 826.13

²⁾ Inkrafttreten gemäss § 8 Publikationsgesetz am 30. Oktober 1999.